

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 436

vom 14. Februar 1995

Gemeinde Laufen, Baulinienplan „Friedhof“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Laufen hat am 27. Oktober 1994 den Baulinienplan „Friedhof“ beschlossen. Es handelt sich um die Festlegung von Baulinien im Abstand von 8 m zur bestehenden Friedhofmauer, sodass ein angemessener Pietätsabstand gewahrt bleibt.

B. Das auf Antrag des Gemeinderates (Schreiben vom 1. Februar 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 27. Oktober 1994 beschlossene Baulinienplan „Friedhof“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 81/BSP/1/0 (Baulinienplan „Friedhof“) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
- A. Jäckle + Partner, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)

- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen, Amtshaus,
Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Amt- für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the surveyor mentioned in the text above.